| **Lfd. Nr.** | Kurzbeschreibung Einwendung | Stellungnahmen |
| --- | --- | --- |
| **Einwender 1** | **StALU VP** | **LK V-R** | **AfRL Vorpommern** | **LUNG MV** | **Antragstellerin** |
| 1 | **Anwendung „Helgoländer Papier“** |
| Tabu- und Prüfradien des „Helgoländer Papiers“ sind einzuhalten | In Mecklenburg-Vorpommern ist per Ministerialerlass die Artenschutzrechtliche Beurteilungs- und Arbeitshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA „Teil Vögel“) einzuhalten. Dort sind länderspezifisch andere, vom HP abweichende, Tabu- und Prüfbereiche verankert. |  |  |  | Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 2 | WEG wegen Schreiadlervorkommen kritisch bewertet | Die Prüfung der Geeignetheit des WEG ist nicht Thema dieser Erörterung. |  |  |  | Die Ausweisung von WEG wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Thema des hier gegenständlichen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens |
| 3 | **Anwendung automatischer Abschaltsysteme** |
| 3.1 | bei Einsatz eines automatischen Abschaltsystems sind Schreiadler-spezifische Erfolgsraten, Abregelzeiten und Abdeckungsrate relevant  | Nach Eingang dieser Einwendung wurde der AFB geändert und wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die UNB geprüft |  |  |  | *Antragstellerin*:Der Inhalt dieser Einwendung ist nicht nachvollziehbar. |
| 3.2 | Beschränkung der Mitwirkung des Einwenders durch Auflagevorbehalte zum Monitoring mit Kamerasystem/ Besenderungen befürchtet | Ein Monitoring zum Kamerasystem sowie die Besenderungen sind gem. 1. Änderung des AFB nicht mehr Antragsgegenstand. |  |  |  | Antragstellerin:Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Auflagenvorbehalt mögliche Mitwirkungsrechte des Einwenders beeinträchtigen könnte. Die behördliche Ausnutzung eines Auflagenvorbehaltes stellt immer eine, für den Antragsteller, belastende Maßnahme, somit eine Maßnahme, welche dazu dient, einen höheren Schutz des Schreiadlers zu definieren. *Umweltfachgutachter*:Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 3.3 | Zustimmung UNB/LUNG zur Besenderung erforderlich | Die Besenderung der Schreiadler ist mit der 1. Änderung des AFB nicht mehr Antragsgegenstand.  |  |  |  | Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 3.4 | Bei Ersatz der pauschalen Abschaltzeiten für Rotmilan durch Abschaltsystem für Schreiadler sind ggf. weitere pauschale Abschaltzeiten erforderlich | Nach Eingang dieser Einwendung wurde der AFB geändert und wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die UNB geprüft |  |  |  |  |
| 3.5 | Eine genaue Zeitangabe zum Horstbesatz Weißstorch mit Bezug zum Niststättenschutz ist zu ergänzen. | Nach Eingang dieser Einwendung wurde der AFB geändert und wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die UNB geprüft |  |  |  |  |
| 3.6 | Die Anwendbarkeit des Erkennungs- und Monitoringssystems für Weißstorch sollte geprüft werden, da Dauergrünland im Bereich des WEG ausgeprägt ist. | Gem. der 1. Änderung des AFB sind für alle drei WEA pauschale Abschaltzeiten für den Weißstorch beantragt. Die pauschalen Abschaltzeiten der WEA 4 werden gem. 1. Änderung zum AFB, (Maßnahme V3.1) ausschließlich ersetzt bei Einsatz eines nachweislich geeigneten Abschaltsystems für den Weißstorch. Ein Monitoring zum Kamerasystem ist gem. 1. Änderung des AFB nicht mehr Antragsgegenstand. |  |  |  | Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 3.7 | Bei Ersatz der pauschalen Abschaltung durch ein Abschaltsystem sind Rotmilan und Weißstorch in V3 zu ergänzen | Mit der 1. Änderung des AFB ist die Ergänzung erfolgt: Es werden die Maßnahmen V3 (pauschale Abschaltung der WEA 3 und 5) und V3.1 (entweder pauschale Abschaltung der WEA 4 oder Einsatz eines nachweislich funktionsfähigen automatischen Abschaltsystems) für die Arten Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schreiadler und Weißstorch beantragt. |  |  |  | Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 4 | zwei **WEA als „Bestand“ gekennzeichnet**, obwohl noch nicht rechtskräftig genehmigt und noch nicht errichtet, Genehmigungsveröffentlichung erst am 02.02.2022)  | Im UVP-Bericht werden die beiden geplanten WEA 1 und 2 innerhalb des Schutzgutes Mensch als Vorbelastung berücksichtigt. Dies entspricht den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ mit WEA-spezifischen Empfehlungen für die Genehmigungspraxis (zur Anwendung empfohlen vom Länderausschuss für Immissionsschutz). Danach sind als Vorbelastung u.a. alle genehmigten WEA zu berücksichtigen. |  |  |  | Der Stellungnahme des StALU VP wird gefolgt. |
| 5 | **Zug- und Rastvögel** |
| Hinweise auf erheblich höhere Sichtungen von Rast- und Zugvögeln beim naheliegenden Richtenberger See als gem. LUNG-Daten, weitere bestehende Daten zu Rast-und Zugvögeln sind einzubeziehen,mögliche Höherstufe des Sees mit entsprechendem Ausschlussbereich gem. der Schwellenwerte AAB WEA ist zu erörtern |  | Zu dieser Einwendung hat sich die UNB nicht geäußert, es liegt jedoch eine Stellungnahme i. R. d. TÖB- Beteiligung vom 08.04.2022 vor. Daraus zitiert: „Der Richtenberger See weist mittlerweile zeitweise Rast- bzw. Schlafplatzansammlungen von internationaler Bedeutung (z. B. Singschwan, Tundrasaatgans) auf. Für derartige Konzentrationen sieht die AAB-WEA Vögel einen Schutzabstand von 3 km vor.“ |  |  | *Antragstellerin*:Eintragungen auf ornitho.de unterliegen keiner redaktionellen Überprüfung und können somit nicht herangezogen werden. Nach hiesiger Kenntnis bedarf es lediglich einer gültigen E-Mailadresse um sich anzumelden und in der Folge (angebliche) Beobachtungen einzutragen. Eine solche „Datengrundlage“ dürfte auch dem Anspruch des Einwenders an eine gesicherte Datengrundlage nicht entsprechen.*Umweltfachgutachter*:Es lagen keine allgemeingültigen Vorgaben für Untersuchungsrahmen vor, somit wurde ein Schreiben der UNB hinzugezogen, was einen 1.000 m Abstand zu den WEA als Untersuchungsradius empfiehlt. Damit liegt der Richtenberger See außerhalb des Radius. |

| **Lfd. Nr.** | Kurzbeschreibung Einwendung | Stellungnahmen |
| --- | --- | --- |
| **Einwender 2** | **StALU VP** | **LK V-R**  | **AfRL Vorpommern** | **LUNG MV** | **Antragstellerin** |
| **1** | **fehlende Verfahrensbeteiligung der Gemeinde**  |
| 1.1 | Unverständnis der Gemeinde über fehlende direkte Verfahrensbeteiligung, Verfahren ist raumbedeutsam aufgrund von Größe und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier in beträchtlichem UmkreisBeteiligung der Interessenvertreter der im Umkreis von zukünftigen Beeinträchtigungen Betroffenen erforderlich | Mit Schreiben vom 27.04.22 wurde der Gemeinde bereits erörtert, dass sie als Nachbargemeinde nicht direkt beteiligt wird, dies bleibt den Standortgemeinden vorbehalten. I. R. d. Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 10 Abs. 1 S. 4 2. HS der 9. BImSchV vom 07.02.22- 07.03.22 eine Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde erfolgt, da sich das Vorhaben in ihrem Einwirkbereich befindet. Auch die Einwendung ist fristegerecht eingegangen und als Nachbareinwendung wurde auch mind. ein erforderliches, als gefährdetes Rechtsgut benannt. Dieses Vorbringen kann i. R. d. Online- Konsultation noch einmal näher erläutert und Stellung genommen werden. Die für dieses anlagenbezogene Zulassungsverfahren vorgesehene sog. Partielle Beteiligung hat als Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG stattgefunden und geht als Spezialregelung über die Betroffenenbeteiligung nach § 13 VwVfG hinaus. Ein ergänzender Rückgriff auf das VwVfG ist unzulässig. Unabhängig davon wären die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 13 VwVfG nicht erfüllt. Die Gemeinde ist weder Beteiligte kraft Gesetzes (§13 Abs.1), noch eine notwendig hinzuzuziehende Beteiligte nach Abs.2. Diese Voraussetzungen erfüllt nur die Standortgemeinde der geplanten WEA, Hier die Gemeinde Franzburg, welche ihre notwendige Zustimmung gem. § 36 BauGB erteilen muss.Eine Beteiligung am Verfahren i. R. d. TÖB- Beteiligung erfolgt gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 S.1 der 9. BImSchV nur ggü. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Nachbargemeinden, wie die Einwenderin, sind in einem Genehmigungsverfahren wie Nachbarn zu behandeln und sind keine TÖB. Der Kreis der zu beteiligenden Behörden wird durch örtlichen und sachlichen Aufgabenbereich ermittelt. Dazu zählen Behörden, dessen Entscheidung i. R. d. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG durch Genehmigung ersetzt werden, die öffentlich- rechtliche Belange zu wahren haben, die durch das Vorhaben berührt werden, sowie solche, die nach sonstigen Gesetzen eine eigene materiell rechtliche Entscheidung bzgl. des Vorhabens zu treffen haben. Letzteres umfasst die Standortgemeinde hinsichtlich ihres Erklärens über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.Das Recht auf sog. Partielle Beteiligung ergibt sich auch nicht aus dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs.2 S. 1 BauGB und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 S.1 GG.Gem. § 73 BImSchG kann von Festlegungen im BImSchG und seinen Verordnungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden. |  |  |  | Die Beteiligung der Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechtes sehen eine Beteiligung der Standortgemeinde im Rahmen des § 36 BauGB vor. Für benachbarte Gemeinden sieht das Verfahrensrecht eine Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vor.  |
| 1.2 | Das Vorhaben hat sich in einen rechtlichen und planerischen Kontext einzuordnen | Die Einwendung ist unverständlich |  |  |  |  |
| **2** | **ablehnende Stellungnahme der Einwender mit Begründung:** |
| 2.1 | unverhältnismäßiger Eingriff in Planungshoheit der Gemeinde, massive Einschränkungen der Lebensqualität der Einwohner | Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen aller Schutzgüter nach 9. BImSchV i.V.m dem UVPG dargestellt. Eine Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde bzw. die jeweiligen Fachbehörden. Zu diesen Umweltauswirkungen gehören u.A. Schallimmissionen, Schattenwurf und Auswirkungen auf die Landschaft, welche einen Einfluss auf die Lebensqualität haben. Nur wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist eine Genehmigung zu erteilen. |  |  |  | Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist nicht ersichtlich, da der Gemeinde in Bezug auf die Standorte der WEA keine Planungshoheit zusteht.Mögliche Auswirkungen der WEA auch auf die Einwohner der Einwenderin werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine massive Einschränkung der Lebensqualität der Einwohner ist nicht ersichtlich. |
| 2.2 | Schutz der Gesundheit des Menschen nicht prioritär gewürdigt | Von Windenergieanlagen der beantragten Größe gehen zweifellos Auswirkungen auch auf den Menschen aus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird untersucht, ob die Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können. Was dabei unter erheblich zu verstehen ist, regelt hinsichtlich von Lärmbelästigungen die TA Lärm. Diese Verwaltungsvorschrift gibt insbesondere Immissionsrichtwerte für Wohnhäuser vor, nach denen sich im Verfahren orientiert werden muss. Das bedeutet, durch WEA ausgelöste Schalleinwirkungen am Immissionsort können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Einen Anspruch auf Nullimmissionen gibt es nicht. |  |  |  | Beeinträchtigungen des Menschen werden durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schall und Schattenwurf gemindert. Darüber hinaus werden Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten und die Anlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet. |
| 2.3 | Schutz von Natur (Vögel) und Umwelt in Schutzmaßnahmen nicht ausreichend gewürdigt |  |  |  |  | Die Erstellung der Gutachten richtet sich nach der AAB „Teil Vögel“ und AAB „Teil Fledermäuse“ sowie den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LM 2018). Entsprechend dieser Arbeitshilfen wurden Schutz- und Ausgleichmaßnahmen ausgearbeitet, die die auftretenden Beeinträchtigungen vermeiden, ausgleichen oder kompensieren. |
| 2.4 | Brandschutzkonzept lässt keine ausreichende Definition der erforderlichen Maßnahmen der Vorbeugung, Bekämpfung und Nachsorge von Havarien zu | Unterlagen zum Brandschutz wurden eingereicht. Die Plausibilität des Konzeptes wird durch den LK V-R i. R. d. Genehmigungsverfahrens geprüft |  |  |  |  |
| 2.5 | Beeinträchtigung der Artenpopulation ohne ausreichende Kompensation im Gebiet des Eingriffs;  | Art und Höhe des Ausgleiches wird durch die UNB i. R. d. Genehmigungsverfahrens geprüft |  |  |  | Die Vermeidungsmaßnahmen für die betroffene Fauna wurde entsprechend der für MV geltenden Arbeitshilfen (AAB WEA „Teil Vögel“ und „Teil Fledermäuse“) ermittelt. |
| **3** | **Ablehnung WEG wegen befürchteter Beeinträchtigungen** |
| 3.1 | Die Region Vorpommern wird durch den RPV mit WEG überplant.Dem Schutz der menschlichen Gesundheit und des Lebensraumes zahlreicher Tierarten wird nicht Rechnung getragen. | Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  | Gemäß der Stellungnahme des AfRL vom 22.02.22 wird wie folgt zitiert:„Der Errichtung der WEA3 bis 5 stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.“ |  | Allgemein zu den Ausführungen zur WEG-Ausweisung. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung von einzelnen Gebieten im Rahmen der Regionalplanung ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die Überprüfung der regionalplanerischen Entscheidung stehen der Gemeinde die hierfür einschlägigen Rechtsmittelmöglichkeiten zur Verfügung. |
| 3.2 | Durch neue WEA werden lebenswerte Räume in Industrieregionen verwandelt, mit enormen und dauerhaften Beeinträchtigungen. Es werden Entscheidungen gegen unmittelbar betroffene Einwohner getroffenGemeinde hat Ausweisung des WEG 3/2015 im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Raumordnungsprogramms wiederholt abgelehnt und Streichung des Gebietes gefordert | Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  | Gemäß der Stellungnahme des AfRL vom 22.02.22 wird wie folgt zitiert:„Der Errichtung der WEA3 bis 5 stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. |  |  |
| **4** | **Fehlerhafte Ausweisung der Eignungsgebietsgröße** |
| 4.1 | Für die Mindestgröße von 35 ha wurden Kriterien für Ausweisung von WEG nicht sachgerecht angewendet bzw. gebeugt.  | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  |  |  |  |
| 4.2 | Gemeinde bezweifelt konkrete zeichnerische Umsetzung als Grundlage der Flächenermittlung.  | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  |  |  |  |
| 4.3 | Mindestgröße von 35 ha des geplanten WEG 03/2015 wird gem. eigener Flächenberechnungen (32,8 ha gem. Katasteramt) ohne Berücksichtigung Waldabstand erheblich unterschritten (Nachweis in Anlage 1 der Stellungnahme) | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  |  |  |  |
| 4.4 | Bereits in Flächenausweisung des RPV unterschreitet Entwurfsfläche mit 34,58 ha die Mindestfläche von 35 ha, Ausweisung des WEG erfolgte ohne 30 m Abstandspuffer gem. LWaldG M-V § 20 Abs. 1; damit Teile der ausgewiesenen Windeignungsfläche unkorrekt einbezogen, um Mindestfläche zu erhalten. | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  |  |  |  |
| 4.5 | Standorte der der beantragten WEA befinden im falsch ausgewiesenen Gebiet, entsprechend kann keine Genehmigung zur Errichtung von Anlagen erteilt werden. | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Nach Beteiligung des AfRL i. R. d. Einwendungen erging mit Datum vom 08.06.2022 folgende Stellungnahme:„Eine Bewertung der Einwendungen von Stellungnahmen in Zulassungsverfahren anderer Behörden erfolgt seitens des AfRL VP grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich auf Planungsinhalte oder Mehodik des RREP VP beziehen.“ |  |  |  |  |
| **5** | **Nichtbeachtung von Gebieten mit naturschutzfachlich hohen Bedeutungen bei Ausweisung WEG** |
| 5.1 | Die Ausweisung von WEG erschwert bzw. verhindert Vernetzung einzelner geschützter Flächen (Richtenberger See in Wechselwirkung mit Schutzgebieten) | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens |  |  |  | Wie das StALU VP schon bei 2. angemerkt hat, ist die Eignung und der Prozess der Ausweisung des WEG an sich nicht Teil dieser Prüfung. |
| 5.2 | Bei Ausweisung des WEG wird potentiellen Windenergiebetreibern rechtmäßige Ausweisung einer Fläche suggeriert. Im Baugenehmigungsverfahren müsste deutlich werden, dass keine Genehmigungsfähigkeit bestünde. | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens |  |  |  |  |
| 5.3 | Forderung nach Würdigung und Abwägung im Entwurf des RREP des Bestandes an **bedeutenden Flächen für Natur und Umwelt** zwischen NSG Richtenberger See, Blinder Trebel und Hellbergen, Nordvorpommerscher Waldlandschaft und einzelnen Horststandorten;Bei fachgerechter Würdigung ist Eignungsfläche 3/2015 nicht als WEG auszuweisen: Ohne Aufstellung von WEA wäre ungestörte Gebietsentwicklung, Erhalt der Nahrungshabitate entlang des Müggenhaller Randgrabens und Entwicklung weiterer Vernetzung zwischen einzelnen Biotopen und Flächen mit Schutzstatus im Umkreis möglich | Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens |  |  |  | Diese Einwendung ist nicht Teil des Erörterungstermins. Die Beteiligung zur generellen Ausweisung müsste schon gelaufen sein. |
| 5.4 | Hinweis auf besondere **Bedeutung von Nahrungshabitaten**, Erhalt weiterer Nahrungsgebiete im Bereich des vorgesehenen WEG gleicht Nahrungsmangel durch Monokulturen im Bereich des vorgesehenen WEG aus |  |  |  |  | Die Bedeutung von Nahrungshabitaten ist vom LUNG festgelegt und über das Umweltkartenportal einsehbar. Nahrungshabitate der Kategorie 4 (die nicht überbaut werden dürfen) werden nicht beeinträchtigt |
| 5.5 | fehlende Würdigung der naturschutzrechtlichen **Bedeutung des NSG Richtenberger See** als Auflaufpunkt für Zug-und Brutvögel (verbindlich belegbar durch Zählungen des NABU), Durch Lage der geplanten WEA in Anflughöhen der Vögel können Verletzungen, Orientierungsprobleme und Einfluss auf das Flug- und Orientierungsverhalten gem. entsprechender Studien nicht ausgeschlossen werden. |  |  |  |  | Es lagen keine allgemeingültigen Vorgaben für Untersuchungsrahmen vor, somit wurde ein Schreiben der UNB hinzugezogen, was einen 1.000 m Abstand zu den WEA als Untersuchungsradius empfiehlt. Damit liegt der Richtenberger See außerhalb des Radius. |
| 5.6 | geplantes WEG grenzt an FFH-Gebiet DE 1734-301 mit ausdrücklich festgesetztem Schutzstatus des **Schreiadlers** (Vorpommersche Waldlandschaft ist Schreiadlerland) Projektgebiet durch artenreiche Laub- und Mischwälder, Grünlandstandorte, weiträumige Ackerflächen ausgezeichnet  |  |  |  |  | FFH-Gebiete dienen nicht dem Schutz von Vogelarten, sondern Arten des Anhangs IV FFH-RL. Vogelarten sind laut VS-RL geschützt. Hier werden separate Schutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus wirken sich die im AFB festgelegten Vermeidungsmaßnahmen positiv auf die Arten des FFH-Gebiet DE 1734-301 aus. |
| **6** | **Mensch: Gesundheitsvorsorge** |
| 6.1 | Zum Schutz des Menschen müssen vorsorglich **ausreichende Sicherheitsabstände** festgesetzt werden | Gemäß der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2020 gilt für die Festlegung von Windeignungsgebieten (WEG) eine harte Tabuzone von 400 m zu Wohnhäusern. In diesem Bereich ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Für Einzelgehöfte bzw. Wohnhäuser einer Ortslage sind zu dieser Abstandsangabe weitere 400 bzw. 600 m zu addieren, die sogenannte weiche Tabuzone. Auch hier ist aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergienutzung zulässig. Dadurch ergeben sich Abstände von 800 m zu Häusern im Außenbereich bzw. von 1000 m zu Häusern einer Ortslage, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.Das WEG Franzburg unterliegt dieser gefestigten Planung. Die Abstände der nächsten WEA zum nächstgelegenen Wohnhaus im Gemeindegebiet der Einwenderin liegt bei 980m. |  |  |  | Das WEG ist entsprechend der in MV geltenden Mindestabstände zur Wohnbebauung ausgewiesen worden. |
| 6.2 | Emissionen von **tieffrequentem Schall** und **Infraschall** in gesundheitsgefährdendem Maße nicht ausgeschlossen; vorliegende Untersuchungsergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen gehen von geringeren Ausbauhöhen der WEA aus  |  |  |  | Neben hörbarem Schall erzeugen WEA auch tieffrequenten Schall inkl. Infraschall durch die am Mast vorbei streichenden Rotorblätter. Bei tieffrequentem Schall handelt es sich per Definition um Schall unterhalb einer Frequenz von 90 Hz. Infraschall umfasst den Bereich von sehr tiefen Frequenzen ab 0,001 bis 20 Hz. Dieser wird für den Menschen nicht mehr als „Hören“, sondern i. d. R. eher als Druckempfindung wahrgenommen. Tieffrequenter Schall ist jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für WEA. In der Akustik sind zahlreiche natürliche und technisch bedingte Quellen bekannt, die derartige Geräusche emittieren. Beispielhaft seien hier Wind/Sturm, Meeresrauschen und Verkehrsgeräusche (Flugzeuge, Bahn, Autos) genannt. Trotzdem haftet dem von WEA ausgehenden tieffrequenten Schall eine besondere Brisanz an.Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Im Rahmen eines Messprojekts der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden bspw. Messungen an WEA unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Höhe und an unterschiedlichen Standorten vorgenommen.Neben hörbarem Schall erzeugen WEA auch tieffrequenten Schall inkl. Infraschall durch die am Mast vorbei streichenden Rotorblätter. Bei tieffrequentem Schall handelt es sich per Definition um Schall unterhalb einer Frequenz von 90 Hz. Infraschall umfasst den Bereich von sehr tiefen Frequenzen ab 0,001 bis 20 Hz. Dieser wird für den Menschen nicht mehr als „Hören“, sondern i. d. R. eher als Druckempfindung wahrgenommen. Tieffrequenter Schall ist jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für WEA. In der Akustik sind zahlreiche natürliche und technisch bedingte Quellen bekannt, die derartige Geräusche emittieren. Beispielhaft seien hier Wind/Sturm, Meeresrauschen und Verkehrsgeräusche (Flugzeuge, Bahn, Autos) genannt. Trotzdem haftet dem von WEA ausgehenden tieffrequenten Schall eine besondere Brisanz an.Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Im Rahmen eines Messprojekts der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden bspw. Messungen an WEA unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Höhe und an unterschiedlichen Standorten vorgenommen.  | *Antragstellerin*:Derzeit liegen keine bekannten Studien vor, die einen fundierten und direkten Zusammenhang zwischen dem von WEA ausgehenden Schallemissionen (inkl. Infraschall) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen herstellen können. Zu diesem Ergebnis kommen u. a. die Veröffentlichungen „Health Effects Related to Wind Turbine Sound, Including Low-Frequency Sound and Infrasound“ von van Kamp und van den Berg aus 2017 und die Leitlinien für Umgebungslärm der WHO aus 2018. Van Kamp und van den Berg beziehen sich in ihrer Aussage auf 34 Beobachtungs- oder experimentelle Studien die zwischen 2009 und 2017 publiziert wurden. Die WHO verweist in ihrer Untersuchung auf mehrere Studien aus den Jahren 2004 bis 2015. Beide Veröffentlichungen finden in ihren Untersuchungen keine ausreichenden Beweise, dass Schallemissionen von WEA zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Herzkrankheiten, Hypertonie, Tinnitus oder Schlafstörungen führen. Grundsätzlich haben Laboruntersuchungen nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass der im Umfeld von WEA auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019). Es sind darüber hinaus Ergebnisse einer aktuellen epidemiologischen Studie aus Dänemark bekannt (Poulsen u.a. in Environmental Research, 2018), die untersucht hat, ob Menschen, die über einen längeren Zeitraum in der Nachbarschaft von WEA leben, öfter an Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, an Bluthochdruck und an Diabetes leiden als Menschen ohne diese Exposition. Dabei konnten die Verfasser der Studie auf umfangreiches Material aus den langjährig und landesweit geführten Gesundheitsregistern Dänemarks zurückgreifen. Ein Zusammenhang konnte jeweils nicht festgestellt werden. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft können durch Windkraftanlagen keine für den Menschen schädlichen Infraschallwirkungen hervorgerufen werden.*Umweltfachgutachter*: Zu einem gesundheitlichen Risiko gehört die Geräuschbelastung. Insbesondere das Auftreten von Infraschall durch WEA und dessen Auswirkung auf die menschliche Gesundheit wird dabei diskutiert. Bislang vorgelegte Studien zeigen jedoch laut eines Faktenpapiers der Landesenergie Agentur Hessen (LEA 2021) keine Hinweise, dass eine Beeinträchtigung auf Menschen außerhalb der Schutzabstände stattfindet (UBA 2020, MAIJALA et al. 2020, POULSEN et al. 2018, VAHL et al. 2018 & KUDELLA et al. 2020). Es kommt im Nah- und Fernbereich von WEA zu einer Unterschreitung der Grenzwerte für menschliche Hör- und Wahrnehmbarkeit (LEA 2021). Weiterhin kann ein Nachweis auf gesundheitliche Beeinträchtigungen in Studien nicht ermittelt wer-den (UBA 2020, MAIJA-LA et al. 2020, POULSEN et al. 2018, VAHL et al. 2018 & KUDELLA et al. 2020). |
| 6.3 | **Optische Bedrängung**, ständige **Bewegungen** am Horizont lösen Stress und dauerhafte Beeinträchtigungen aus. Sorge, was passiert, wenn die WEA noch größer und leistungsfähiger werdenDer Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Menschen ist elementar und im Grundgesetz verankert. |  | Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V sind für WEA, die im Außenbereich errichtet werden, Abstandsflächen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 LBauO M-V nicht anzuwenden.Von einer optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA, welche gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dem Gebot der Rücksichtnahme und dem Nachbarschutz widersprechen könne, ist bei einer Entfernung von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA (3 x 245m = 735m) nicht auszugehen (OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9. August 2006 und 8A 2764/09 vom 24. Juni 2010). |  |  | *Antragstellerin*:Die optischen Wirkungen von WEA sind im Einzelfall zu beurteilen. Hierbei spielen Gesamthöhe der Anlage, Rotordurchmesser als auch die örtlichen Verhältnisse, wie Lage bestimmter Räumlichkeiten, deren Fenster, Terrassen u. ä. zur WEA eine Rolle. Als grober Anhaltswert in der Einzelfallprüfung ist davon auszugehen, dass bei Überschreitung des Abstandes vom Dreifachen der Gesamthöhe zum maßgeblichen Wohnhaus in der Regel keine beeinträchtigende Wirkung festzustellen ist. Es sind keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse bekannt, aus denen sich die behauptete permanente Stresssituation des menschlichen Körpers ergeben könnte. Zutreffend ist der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Menschen ein hohes Gut. Aus diesem Grund ist die Verletzung dieses Gutes auch mit Strafandrohung (StGB) bewehrt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jede als Beeinträchtigung empfundene Einwirkung einen Eingriff in das Schutzgut darstellt. Die Frage was passiere, wenn folgende WEA noch größer und leistungsfähiger werden ist nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens, sondern wäre im Rahmen des dann konkreten Vorhabens zu beurteilen.*Umweltfachgutachter*: Der in MV geltende Mindestabstand von 800 bzw. 1.000 m zur Wohnbebauung wird eingehalten. Laut VGH München (PALUKA 2014) ist das Ergebnis in regelmäßig stattfindenden Einzelfallprüfungen, dass keine optische Bedrängung bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der WEA besteht. Dieser Abstand wird im vorliegendem Vorhaben eingehalten. |
| 6.4 | Es wird ein finanzieller **Wertverlust** und ein Wohnwertverlust (Gesunderhaltung der Einwohner) für von den Festsetzungen direkt betroffenen Grundstücke befürchtet  |  |  |  |  | Die geäußerte Befürchtung, der Betrieb der Windenergieanlagen führe zu einem Wertverlust ihrer Immobilie, begründet keine unzumutbaren Auswirkungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG v. 13.11.1997, NVwZ-RR 1998, Seite 540). Ein genereller Anspruch auf Schutz vor angeblichen Wertminderungen, die der Einwender befürchtet, aber in keiner Weise substantiiert darlegt, ist nach der Rechtsprechung nicht gegeben (z. B. BverwG, Beschluss vom 12. August 2002- 2 Bs 216/02; vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom 14. Mai 2007 – 5 B 881/07).Ein Schutzanspruch besteht insoweit nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Vorliegend wird durch lediglich unsubstantiiert eine Wertminderung behauptet. Anhaltspunkte, dass die Errichtung von WEA generell die Werthaltigkeit von Wohn- oder Gewerbegebäude dauerhaft nachteilig beeinträchtigen sind weder für den konkreten Fall vorgetragen, noch ergibt sich dies aus allgemeinen Erkenntnisquellen. Vielmehr ist die Werthaltigkeit von Grundstücken regelmäßig von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig.Selbst unterstellt, es ergäbe sich eine Wertminderung, wäre diese als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung für sich genommen kein Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar seien oder nicht (vgl. OVG Münster, 22.11.2021, 8 A 973/15, Rn. 163 m. w. |
| 6.5 | reale Befürchtungen um den dauerhaften Erhalt der Wohnbebauung durch negative Wechselwirkungen auf Bauanträge für Wohnungen und Nutzungsänderungen; Es ist davon auszugehen, dass nach dem Bau von WEA neben Abstandsregelungen auch die WEA-bedingte Emissionen Beurteilungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages werden.  |  |  |  |  | Es sind keine Untersuchungen oder Daten bekannt, welche die geäußerten Befürchtungen in Bezug auf negative Wechselwirkungen stützen.Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit von Bauanträgen und Wechselwirkungen mit WEA-Emissionen sind nicht nachvollziehbar. Die, über die Abstandsregelungen der Bauordnung hinausgehenden Abstände von WEA zu einzelnen baulichen Nutzungen bzw. Festsetzungen ergeben sich gerade aus dem Beeinträchtigungspotential solcher Anlagen auf die jeweiligen Nutzungen. Hierbei werden auch anlagenseitige Emissionen berücksichtigt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Errichtung von WEA im Außenbereich einen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit von Wohnbebauungen im Innenbereich ausüben könnten. |
| 6.6 | grundlastfähige Stromversorgung der Bevölkerung durch Nutzung von Windenergie nicht leistbar |  |  |  |  | Es ist nicht Ziel des Ausbaus der Windenergieerzeugung hiermit eine isolierte Grundlastfähigkeit zu erreichen. Vielmehr soll im Zusammenspiel einer Mehrzahl von unterschiedlichen Erzeugungseinheiten eine entsprechende Grundlastfähigkeit erreicht werden. Hierdurch wird im Übrigen auch erreicht, dass die derzeit, durch konventionelle Energieerzeugung noch bestehenden Gefahren und Beeinträchtigungen für die körperliche Unversehrtheit entfallen können. |

Quellenverzeichnis:

LM (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung 2018. LM – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. 86 S.

LEA (2021): Fakten-Update Windenergie und Infraschall. Bürgerforum Energiewende Hessen, Stand: Oktober 2021. – LEA – Landesenergie Agentur Hessen. 4 S.

UBA (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. – UBA – Umweltbundesamt. Stand: September 2020. Dessau-Roßlau, 222 S.

Maijala P.; Turunen, A., Kurki, I; Vainio, L.; Pakarinen, S.; Kaukinen, C; Lukander, K.; Tiittanen, P.; Yli-Tuomi, T.; Taimisto, P.; Lanki, T.; Tiippana, K.; Virkkala, J.; Stickler, E.; Sainio, M. (2020): Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines. 169 S.

Poulsen, A. H.; Raaschou-Nielsen, O.; Peña, A.; Hahmann, A. N.; Baastrup Nordsborg, R.; Ketzel, M.; Brandt, J.; Sørensen, M. (2018): Long-term exposure to wind turbine noise and redemption of antihypertensive medication: A nationwide cohort study. 9 S.

Kudella, P.; Triantafyllidis, T.; Ummenhofer, T.; Ritter, J.; Wen Cheng, P.; Lutz, T.; Bottasso, C.; Hornberg, C.; Hübner, G.; Hauptmann, S.; Krause, U. (2020): Verbundprojekt: Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland. Akronym/Kurzbezeichnung: TremAc. FKZ: 0325839. Förderzeitraum: 01.02.2016 – 31.07.2019. Zusammenfassender Schlussbericht zum Gesamtvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. 40 S.

Vahl C.F.; Chaban R.; Ghazy A.; Georgiade E.; Stumpf N. (2018): Negative effect of high-level infrasound on human myocardial contractility: In-vitro controlled experiment. Noise Health 2021; 23:57-66.

PALUKA (2014): Newsletter März 2015, Windenenergie: Optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen. – PALUKA - **Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB. URL:** <https://www.paluka.de/fileadmin/paluka/pdf/Newsletter/Newsletter_Windenergie_Maerz_2015.pdf>**. Abgerufen am 29.08.2022.**